

Nr. 11 vom 17.05.2024

## 1./ Bekanntmachung der Stadt Haan

hier: Verlust eines Dienstausweises und Ungültigkeitserklärung

# 2./ Bekanntmachung der Stadt Haan

hier: Wahlbekanntmachung zur Wahl zum Europäischen Parlament



Stadt Haan 10-1 Haupt- und Organisationsabteilung 07.05.2024

#### Verlust eines Dienstausweises

Der Dienstausweis **Nr. 0681**, ausgestellt für den städtischen Angestellten Marc Wollscheid am 01.07.2021, von der Bürgermeisterin der Stadt Haan, ist in Verlust geraten.

Der Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Dr. Bettina Warnecke Bürgermeisterin

Anlage 23 (zu § 41 Absatz 1)

## Wahlbekanntmachung

1. Am 09.06.2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

### Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende 17 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk- Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums
1010	Haan 1010	Grundschule Gruiten , Foyer
1020	Haan 1020	Turnhalle am Sportplatz Gruiten
1030	Haan 1030	Waldorfschule (Foyer)
1040	Haan 1040	Kita und Familienzentrum am Bandenfeld
1050	Haan 1050	Kita Am Nachbarsberg
1060	Haan 1060	Städtisches Gymnasium , Mensa
1070	Haan 1070	Schulzentrum Foyer der Hauptschule
1080	Haan 1080	Grundschule Bollenberg Mensa
1090	Haan 1090	Grundschule Mittelhaan
1100	Haan 1100	Volkshochschule
1110	Haan 1110	Schulzentrum Foyer der Gesamtschule
1120	Haan 1120	Don-Bosco-Schule, OGS-Gebäude, Raum 1
1130	Haan 1130	Don-Bosco-Schule, OGS-Gebäude, Raum 2
1140	Haan 1140	Grundschule Unterhaan Pavillon P01
1150	Haan 1150	Grundschule Unterhaan Sporthalle
1160	Haan 1160	Kindergarten Am Sandbach
1170	Haan 1170	Übungshalle des Schützenvereins Haan

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 29.04.2024 bis 19.05.2024 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand / Die Briefwahlvorstände tritt / treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr in Gymnasium Adlerstraße im Untergeschoss Klassenräume 1 - 9 zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

- 4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder
  - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 15:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder

ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Haan, den 14.05.2024

Die Gemeindebehörde